

07.06.88

Antrag

des Freistaates Bayern

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 1988 (Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 1988 - BBVAnpG 88)

Punkt 11 a) der 590. Sitzung des Bundesrates am 10. Juni 1988

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 2

Vor Nummer 1 wird folgende Nummer 01 eingefügt:

01. § 19 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 werden die Worte "für die Dauer von vier Jahren" durch die Worte "für die Dauer von vier Jahren, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 an für die Dauer von zwei Jahren," ersetzt.

...

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte "für die Dauer von drei Jahren" durch die Worte "für die Dauer von drei Jahren, mit Wirkung vom 1. Januar 1989 an für die Dauer von einem Jahr," ersetzt.

Begründung:

§ 19 a des Bundesbesoldungsgesetzes regelt die zeitweise Absenkung der Eingangsbesoldung für Beamte des Eingangsamts der BesGr. A 9 - A 13, C 1 und R 1. Diese Regelung war ein Teil der mit Wirkung vom 01.01.1984 an getroffenen Sparmaßnahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 1984, die der Konsolidierung der Haushalte des Bundes, der Länder und Kommunen dienten.

Die Absenkung der Eingangsbesoldung dauert

- drei Jahre für Bedienstete in Eingangsämtern der BesGr A 9 und A 10,
- vier Jahre für Bedienstete in Eingangsämtern der BesGr A 11 - A 13, R 1 und C 1.

Die Vorschrift, die nur junge Nachwuchsbeamte ab BesGr A 9 erfaßt und nunmehr bereits im 5. Jahr gilt, war von Anfang an nicht als Dauerregelung gedacht. Sie stößt mit zunehmender Geltungsdauer mehr und mehr auf den Widerstand der jungen Nachwuchsbeamten. Es ist daher an der Zeit, die Absenkungsregelung ab dem 6. Jahr, d.h. ab dem 01.01.1989, fühlbar abzumildern.

Durch den vorliegenden Antrag soll die Dauer der Absenkung der Eingangsbesoldung für alle betroffenen Bediensteten um zwei Jahre und zwar in den BesGr A 9 und A 10 von drei Jahren auf ein Jahr und in den BesGr A 11 und höher von vier Jahren auf zwei Jahre herabgesetzt werden. Diese Maßnahme dient auch dem Zweck, die für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst notwendige Motivation der jungen Nachwuchsbeamten zu stärken und verbessert die Möglichkeiten, auf dem Arbeitsmarkt qualifizierte Kräfte für den öffentlichen Dienst zu gewinnen.

Kosten:

Die Kosten für die beantragte Maßnahme betragen für Bund (einschließlich Bahn und Post), Länder und Kommunen jährlich 128 Mio. DM.